



Sitzung vom
19. Mai 2020

Mitgeteilt den
19. Mai 2020

Protokoll Nr.
424

Coronavirus (COVID-19)

Aufhebung des generellen Feuerverbots im Freien

1. Die Regierung hat mit Beschluss vom 24. März 2020, Prot. Nr. 235, für das ganze Kantonsgebiet bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot erlassen. Davon ausgenommen ist der Siedlungsraum, sofern ein Waldabstand von 50 m eingehalten werden kann. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie lag der Fokus des Feuerverbots auf der Vermeidung einer grossen Belastung der Feuerwehr und seiner Partnerorganisationen durch ein Grossereignis. Mit dem kantonsweiten Feuerverbot war man in der Folge geeignet auf den ausserordentlich warmen und niederschlagsarmen April mit zeitweise grosser Wald- und Flurbrandgefahr vorbereitet. Die Bevölkerung zeigte grosses Verständnis für das Feuerverbot und hielt sich sehr diszipliniert daran. Die Feuerwehren mussten nur vereinzelt kleine Brände löschen.
2. In den letzten Wochen konnte die Infektionsrate im Kanton Graubünden wie auch in der ganzen Schweiz markant gesenkt werden. Der Bundesrat ist bestrebt, die Strategie der Lockerung der im Zusammenhang mit dem Coronavirus eingeführten Massnahmen weiterzuführen. Anfangs Mai haben überall im Kanton Niederschläge zu einer Verminderung der Trockenheit und damit zu einer Reduzierung der Wald- und Flurbrandgefahr beigetragen. Aus Sicht des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) spricht nichts gegen eine Aufhebung des Feuerverbots. Nach Beurteilung der Feuerwehr ist das Risiko von erheblichen Ausfällen bei den Einsatzkräften in der Zwischenzeit markant gesunken. Ab Juni wird der Übungsbetrieb und das GVG-Kurswesen unter Einhaltung der Si-

cherheitsvorgaben leicht reduziert wieder in Betrieb genommen. Diese Massnahme sichert die geforderte Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Bei den ca. 4000 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind seit 6 Wochen nur einzelne Corona-bedingte Ausfälle zu verzeichnen gewesen. Diese günstige Situation lässt eine Aufhebung aus Sicht der Feuerwehr ebenfalls zu.

Gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100), Art. 11 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) und Art. 16 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000), sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Auf dem ganzen Kantonsgebiet wird das generelle Feuerverbot im Freien gemäss Regierungsbeschluss vom 24. März 2020, Protokoll Nr. 235, per 20. Mai 2020, 10:00 Uhr, aufgehoben.
2. Mitteilung an alle Gemeinden, alle Departemente und alle Dienststellen, den Kantonalen Führungsstab sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.V. Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin